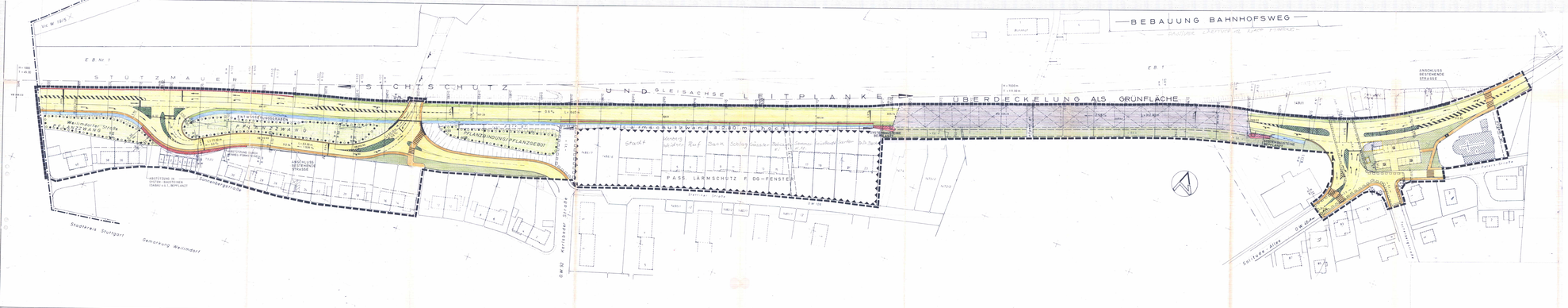

FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BBauG

- Verkehrsflächen — § 9 (1) 11
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit Aufgliederung (z.B. Fußgängerweg) — § 9 (1) 11
- Versorgungsanlagen — § 9 (1) 11
- Straßenbegrenzungslinie
- Eisenbahnlinie
- Richtkronen der Dämme / Wände
- Neigung in v.H. (Böschung)
- Steigung in v.H.
- Gefällestrecke
- Radius in Meter
- Abschnitte in Meter
- Fläche für Aufschüttung zur Herstellung des Straßenkörpers — § 9 (1) 26
- Fläche für Abgrabung zur Herstellung des Straßenkörpers — § 9 (1) 26
- Stützmauer — § 9 (1) 26
- Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen — § 9 (1) 24, § 9 (5)
- Öffentliche und private Grünflächen — § 9 (1) 15
- Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern — § 9 (1)25a+b
- Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten — § 9 (1) 21
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — § 9 (7)

FLÄCHENBILANZEN

- Verkehrsflächen (einschließlich zeichnerischen und textlich (L)Nr. 118 BG-21-1 vom 01.09.1967) rd. 22,7000 ha
- Verkehrsflächen (L)Nr. 119 BG-21-1 vom 30.09.1970/01.02.1982/5.82 rd. 0,4000 ha
- Gartenfläche (L)Nr. 118 BG-21-1 vom 01.09.1967 rd. 0,1000 ha
- Abteilgrün (L)Nr. 118 BG-21-1 vom 30.09.1980 rd. 0,1000 ha
- Abteilgrün (L)Nr. 118 BG-21-1 vom 01.07.1982 rd. 0,1000 ha
- Grünfläche/Kleingärten (L)Nr. 118 BG-21-1 vom 01.07.1982 rd. 0,1000 ha

Straßenbreite/Maße: Plan Nr. 2, 3, 24, 25 & Schnitt vom 2.12.1981

Flächenberechnung

Die Flächenbilanz im Maßstab 1:5000 (Grünes Verzeichnis der Straßen und Brücken) wurde mit dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes und den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 1.12.1981 abgeglichen.

SATZUNG

Planunterlagen

Den Bebauungsplan (obiger Zugrunde):

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1976, zuletzt geändert durch, vom 8.12.1976 (BGBl. I S. 3281)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
- die Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 28.6.1983, zuletzt geändert durch, vom 17.12.1980 (GBl. S. 1161)
- die Bekanntmachung über Richtlinien für die Anlage von Straßen
- die RLS-81 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 1981

Die Übereinkunft mit Bebauungsplan und Grünordnungsplan für Neubrück in Nähe der Gehenbühlstraße vom 5.1.1982 über Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Straßenbau (Grünordnungsplan) (L)Nr. 118 BG-21-1 vom 01.09.1967 (L)Nr. 119 BG-21-1 vom 30.09.1970/01.02.1982/5.82

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BBauG

Die Verkehrsflächen sind mit Fahrbahnbelägen, geeigneten zu Fahrbahn-, Schutz- und Randstreifen, Gehwegen, Radwegen, Verkehrsinseln, Bushaltestellen, Parkplätzen, Grünstreifen, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzwänden und Einfriedungen, mit Trockenmauern, Lärmschutz-Überdeckelung oder Lärmschutz-Wall.

2. Anschlüsse, Straßenbereiche § 9 (1) 26 BBauG

Der Anschluß an die Gehenbühlstraße und an die anderen Straßenbereiche angrenzenden Grundstücken, sowie die Lage der Einfahrten und Ausfahrten, sowie die Bauweise, sowie die Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen und für sonstige Stützbauwerke sind in der Planzeichnung festgesetzt. Die Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen sind so herzustellen, daß die Böschungsfläche jeder von ihnen in der Regel nicht steiler als 1:2 (= 50 v.H.) Fläche geneigt ist. Ausnahmsweise können sie auch steiler hergestellt werden, wenn besondere Verhältnisse und die Sicherheit des Verkehrs es erfordern. Die Böschungsflächen sind mit Humusmaterial abzudecken und mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

3. Einfriedungen § 9 (4) BBauG i.V.m. § 111 (1) 4. LBO

Einfriedungen sind gegen Bankettschultern an Anschnitten 1,00 m zurückzusetzen, wo dorten die Höhe von 1,50 m nicht überschritten und die Sichtverhältnisse an Straßenkreuzungen nicht beeinträchtigt werden.

4. Anpflanzen, Pflanzbindungen und -gebot § 9 (1) 25, BBauG

Die Böschungsflächen sind mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und mit Rasenflächen einzusäen. Die Pflanzbindungen und -gebote sind mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanz